

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Wangels

Nr. 4/2026 vom 09.07.2026

Inhalt:

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Tourismusabgabe in dem Gemeindeteil Weißenhäuser Strand

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 09.07.2026 folgendes bekanntgeben:

Bekanntmachung Nr. 4/2026 der Gemeinde Wangels: 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Tourismusabgabe in dem Gemeindeteil Weißenhäuser Strand

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter www.amt-oldenburg-land.de / Bürgerservice & Politik / Bekanntmachungen / Gemeinde Wangels und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 07.07.2026

Amt Oldenburg-Land
gez. Bruhn
Der Amtsvorsteher

1.Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Tourismusabgabe in dem Gemeindeteil Weißenhäuser Strand

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 10 Absatz 7 Satz 1 sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wangels vom 29.06.2026 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Tourismusabgabe in dem Gemeindeteil Weißenhäuser Strand erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Tourismusabgabe in dem Gemeindeteil Weißenhäuser Strand

(1) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Die Höhe der Abgabe ab dem 01.01.2027 ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle).

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Tourismusabgabe in dem Gemeindeteil Weißenhäuser Strand tritt am 01.01.2027 in Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 30.06.2026

Gemeinde Wangels
Die Bürgermeisterin

(L.S.)

Gez. Voß

**Anlage zur Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer
Tourismusabgabe in dem Gemeindeteil Weißenhäuser Strand ab 01.01.2027
(Betriebsartentabelle)**

<u>Betriebsart</u>	<u>Vorteilsmaßstab (Bemessungseinheit)</u>	<u>Vorteilsbemessung</u>	<u>Stufe/Bemessungseinheit</u>	<u>Aufkommen pro Stufe/Einheit</u>
<u>Unterkunft:</u>				
Anzahl der Fewo/-app.-häuser, sonstige Ferienunterkünfte	Anzahl der vorhandenen Schlafgelegenheiten	Anzahl	je Schlafgelegenheit	3,86 €
Hotels	Anzahl der vorhandenen Schlafgelegenheiten	Anzahl	je Schlafgelegenheit	3,86 €
Campingplatzbetreiber	Anzahl der Stellplätze	Anzahl	je Stellplatz	3,86 €
<u>Gaststätten:</u>				
Restaurant, Imbiss, Café, Eisdiele, Milchbar, Schankwirtschaft, Bar u.ä.	Anzahl Sitzplätze, Stufenmaßstab	Bis zu 15 SP	Stufe 1	
		Bis zu 29 SP	Stufe 2	
		Bis zu 59 SP	Stufe 3	
		Mehr als 59 SP	Stufe 4	

Einzelhandelsgeschäft:

Nahrungsmittel aller Art (z.B. Fleisch, Fisch, Milch-, Bäckerei-, Konditoreipro- dukte, Getränke)	Anzahl Arbeitskräfte*		
Genussmittel (z. B. alkohol. Getränke, Tabakwaren)	Anzahl Arbeitskräfte		
Waren untersch. Art (z.B. Lebensmittel- Einzelh., SB- Warengeschäft, Super-, Verbraucher- märkte, Backshop, Minimarkt	Anzahl Arbeitskräfte		
Geschenkar- tikel, Schmuck, Spielwaren, Kunsthandwerk	Anzahl Arbeitskräfte		
Kiosk, Pavillon	Anzahl Arbeitskräfte		
Textil, Bekleidung aller Art, Schuhe, Lederwaren, Sportartikel	Anzahl Arbeitskräfte		
Strandkorb- vermietung	Anzahl Strandkörbe	je Strandkorb	1,10 €

*Als Arbeitskraft im Sinne dieser Anlage gelten auch Betriebsinhaber/innen, Geschäftsführer/innen, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum(r) Betriebsinhaber/in stehen sowie die freiberuflich Tätigen.

Verleiher / Vermieter von Fahrzeugen aller Art (z.B. Fahrrad, E- Bike, Bootsverleih u.ä.)	Zahl der Leihfahrzeuge	je Leihfahrzeug	3,86 €
Betrieb v. Sport- und Freizeitein- richtungen, Sportanlagen (z.B. Trampolin, Hüpfburg, Wasserski, Wakeboard u.ä.)	Stufenmaßstab	Stufe 2	
Mini- bzw. Fußballgolf	Stufenmaßstab	Stufe 2	
Inhaber v. Reit- und Fahrinstituten, Führreiten, Vermietung Reitpferde, Ponys	Stufenmaßstab, Anzahl Mitarbeiter		
Sportanlage (Tennis-, Badminton, Squash, u.ä.)	Stufenmaßstab	Stufe 2	
Sportschulen (z.B. Tauch-, Surf-, Segelschule usw.)	Stufenmaßstab	Stufe 2	
Park-, Stellplatz- betreiber	Anzahl	je Stellplatz	3,86 €

Erläuterung: Festlegung des Stufenmaßstabes, der Bemessungseinheiten

Die abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:

1. Gaststätten:

Restaurants, Imbisse, Cafés, Eisdielen, Milchbars, Schankwirtschaften, Bars

bis zu 15 Sitzplätzen	Stufe 1
bis zu 29 Sitzplätzen	Stufe 2
bis zu 59 Sitzplätzen	Stufe 3
mehr als 59 Sitzplätze	Stufe 4

2. Einzelhandelsgeschäft:

Ladengeschäft mit 1 Arbeitskraft	Stufe 1
Ladengeschäft bis zu 2 Arbeitskräften	Stufe 2
Ladengeschäft mit bis zu 4 Arbeitskräften	Stufe 3
Ladengeschäft mit mehr als 4 Arbeitskräften	Stufe 4

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Bootsverleih je Boot | 3,86 € |
| 2. Fahrradverleih je Fahrrad, je Bike | 3,86 € |
| 3. Mini- bzw. Fußballgolfplätze,
Tennisplätze, Wasserski-,
Wakeboardunternehmen, Segel-,
Surfschulen, Squashplätze | Stufenmaßstab, Stufe 2 |
| 4. Spiel-, Freizeithallen je Spielgerät | 3,86 € |
| 5. Bowling-, Kegelbahn je Bahn | 26,09 € |
| 6. Badeanstalt je qm Wasserfläche | 2,49 € |

Betrieb mit 1 Arbeitskraft	Stufe 1
Betrieb mit bis zu 2 Arbeitskräften	Stufe 2
Betrieb mit bis zu 4 Arbeitskräften	Stufe 3
Betrieb mit mehr als 4 Arbeitskräften	Stufe 4

Betrieb mit Schlafgelegenheiten, je Bett	3,86 €
Betrieb mit Strandkörben, je Strandkorb	1,10 €
Betrieb mit Stellplätzen, je Standplatz	3,86 €

Die Höhe der festgestellten Stufe beträgt:

Stufe 1	65,33 €
Stufe 2	130,64 €
Stufe 3	195,89 €
Stufe 4	261,21 €